

Allgemeine Beförderungsbedingungen (ABB)

der Scandlines Deutschland GmbH

für die Beförderung auf See als Teil einer, nicht durch Scandlines Deutschland GmbH, selbst durchgeführten Busreiseveranstaltung eines Busunternehmens oder eines Busreiseveranstalters

1. Anwendungsbereich
2. Beförderungsvertrag
3. Mahlzeiten
4. Einfinden vor Check-In
5. Reisedokumente/Einhaltung von Einreisebestimmungen
6. Kontrolle des Fahrgastes und seines Gepäcks
7. Beförderung von Bussen
8. Beförderung von allein reisenden Kindern und Jugendlichen
9. Beförderung von Haustieren/Blinden-/Begleithunden
10. Beförderung von Reisegepäck und Sonderfracht
11. Verhalten an Bord; Befehlsgewalt
12. Haftung
13. Ansprüche bei Verspätung und Annullierung von Überfahrten
14. Stornierung/Erstattung
15. Keine Beförderung durch Scandlines
16. Verjährung
17. Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand; Sonstiges

- Informationen für den Fahrgast gem. VO (EG) Nr. 392/2009

1. Anwendungsbereich

11 Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen (nachfolgend „**ABB**“) finden Anwendung auf die Seebeförderung durch Scandlines Deutschland GmbH (nachfolgend „**Scandlines**“) als Teil einer Busreiseveranstaltung, die zwischen dem Busunternehmer und dem Passagier vertraglich vereinbart wurde und regelt die Beförderung von **Personen** inklusive deren **Gepäck** (siehe Ziffer 10), des **Busses** (Ziffer 7) und **Haustieren** (Ziffer 9). Diese ABB finden auch Anwendung auf die Seebeförderung, bei der Leistungen der Scandlines mit anderen Reedereien bzw. Leistungsanbietern zu einer einheitlichen Leistung verbunden werden.

12 Diese ABB gelten auch für die Reisenden innerhalb einer **Gruppenreise**. Bei Reisegruppen ist jedes Gruppenmitglied nach diesen ABB berechtigt und verpflichtet.

13 Sollten einzelne Bestimmungen aus diesen ABB unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen wirksam fort.

2. Beförderungsvertrag

21 Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Beförderung mit der **nächsten Überfahrt**. Ansprüche nach der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 wegen Verspätung oder Annullierung bleiben, sofern anwendbar, unberührt, (vgl. Ziffer 12 dieser ABB).

22 Es besteht kein Anspruch auf die Beförderung mit einem bestimmten Schiff/Schiffstyp. Scandlines kann die Beförderung und alle damit zusammenhängenden Leistungen selbst durch eigene oder gecharterte Schiffe oder durch andere Reedereien erbringen, die der Leistungserbringung durch Scandlines selbst entsprechen. Scandlines schuldet **keine Bewachung** von mitgeführtem Gepäck, Tieren Sonderfracht oder Fahrzeugen während der Überfahrt oder dem Aufenthalt in Häfen. Zur Abdeckung von Risiken, empfiehlt Scandlines den Abschluss einer Versicherung durch den Fahrgast/das Busunternehmen.

3. Mahlzeiten

Sofern der Busunternehmer für seine mit ihm Reisenden, Mahlzeiten an Bord vorbestellt hat oder für solche Mahlzeiten an dessen Reisende Gutscheine ausgibt, kommt die Vereinbarung über diese Mahlzeiten an Bord unmittelbar zwischen dem Busunternehmer und dem Reisenden zu Stande. Die allgemeinen Bedingungen des Busunternehmens über die Ausgabe von Mahlzeiten/Gutscheinen an Bord finden Anwendung.

4. Einfinden vor Check-In

- 41** Es ist ausreichend Zeit für die Einhaltung der Check-In Zeiten (Zeitraum vor der planmäßigen Abfahrt des Fährschiffes, in dem Bus und Passagiere im Abfahrtschiff zum an Bord bringen bereit sind) einzuplanen. Die Check-In Zeiten sind verbindlich.
- 42** **Achtung:** Für Fahrgäste mit **Blindenhunden** oder vergleichbaren **Begleithunden** (vgl. Ziffer 9.3.) ist ein Einfinden zur Einschiffung von **mindestens 60 Minuten vor der geplanten Abfahrtszeit** erforderlich. Im Übrigen gilt auch hier Ziffer 5.
- 43** Ein Anspruch auf Beförderung eines Fahrgastes/Busunternehmens **mit einem Bus** mit einer bestimmten Fährabfahrt entfällt, und der Busunternehmer bleibt zur Zahlung des Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn der Bus nicht entsprechend der von Scandlines vorgegebenen **Check-In Zeit** verfügbar ist. Die Check-In Zeiten können je nach Fahrstrecke variieren; die entsprechenden Check-In Zeiten je Fahrstrecke sind im jeweils **geltenden Fahrplan vermerkt**. Die Bereitstellung des Busses setzt voraus, dass der Check-In sowie die Grenz- und Zollabfertigung abgeschlossen sind und keine Sonstigen in der Sphäre des Fahrgastes bzw. des Busunternehmens liegenden Hindernisse einer sofortigen Verladung entgegenstehen.

5. Reisedokumente/Einhaltung von Einreisebestimmungen

- 5.1.** Der Fahrgast und der Busunternehmer sind selbst **dafür verantwortlich**, dass er die für ihn, seine minderjährigen Begleitpersonen sowie sein Gepäck/Busse/Tiere erforderlichen (Reise-)Dokumente, insbesondere gültige Einreisedokumente gemäß den geltenden Einreisebestimmungen des Landes des Zielhafens besitzt, insbesondere die erforderlichen Ausweispapiere und/oder Visa sowie die übrigen Außenwirtschafts-, Zoll-, Steuer-, Einfuhr-, Pass- und Gesundheitsvorschriften, einschließlich der Einfuhrbestimmungen über Haustiere und frische Nahrungsmittel nicht verletzt. Scandlines ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor Antritt der Reise zu überprüfen, ob der Fahrgast die jeweiligen Einreisebestimmungen erfüllt.
- 5.2.** Scandlines ist berechtigt, den Fahrgast/Busunternehmer von der Beförderung auszuschließen, wenn er die erforderlichen Dokumente nicht vollständig vorlegt und/oder die maßgeblichen Vorschriften für die Einreise nicht erfüllt.
- 5.3** Kann der Fahrgast/Busunternehmer mangels erforderlicher Reisedokumente/Erfüllung der Einreisebestimmungen nicht einreisen und reist er daher mit Scandlines weiter oder zurück (auf diese Weiter-/Rückbeförderung hat der Fahrgast/Busunternehmer gegenüber Scandlines keinen Anspruch), hat Scandlines, wenn sie den Fahrgast/Busunternehmer dennoch befördert, gegen den Fahrgast/dem Busunternehmen einen Anspruch auf die für diese zusätzlichen Streckenabschnitte anfallenden Beförderungsentgelte. Ist Scandlines aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, bei verweigerter Einreise des Fahrgastes/Busunternehmens die Kosten für dessen Weiter-/Rückbeförderung zu tragen oder die Weiter-/Rückbeförderung selbst zu erbringen, hat Scandlines gegenüber dem Fahrgast/Busunternehmer einen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten. Der Kostenerstattungsanspruch von Scandlines besteht auch, falls Scandlines gehalten ist, Strafen oder Bußen zu zahlen oder zu hinterlegen oder sonstige Auslagen aufzuwenden wegen Nichtvorliegens erforderlicher Einreisedokumente oder Verletzung sonstiger Vorschriften des Einreiselandes.

6. Kontrolle des Fahrgastes und seines Gepäcks

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn der Fahrgast/Busunternehmer sich bereit erklärt und daran mitwirkt, die von Scandlines veranlassten Kontrollen des Fährtickets und des Lichtbildausweises sowie des auf dem Gelände des jeweiligen Fährhafens und auf den jeweiligen Schiffen mitgeführten Busses und Gepäck zu durchsuchen und bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für ein Beförderungsverweigerungsrecht oder das unmittelbare Bestehen eines sicherheits- oder strafrechtsrelevanten Verhaltens auch Leibesvisitationen durchzuführen.

Sofern nationale oder internationale Sicherheitsbestimmungen, einschließlich der Befolgung des ISPS Codes (International Ship and Port Facility Security Code) etwa bei Vorliegen einer erhöhten Gefährdungsstufe, Scandlines zur Durchführung weitergehender Kontrollen und Maßnahmen auf dem Gelände des jeweiligen Fährhafens und/oder auf den jeweiligen Schiffen verpflichtet, erklärt sich der Fahrgast/Busunternehmer hiermit einverstanden. Scandlines darf sich zur Durchführung der Kontrollen auch gesondert beauftragter geeigneter Dritter bedienen. Ist der Fahrgast/Busunternehmer nicht zur Durchführung derartiger Kontrollen bereit, sind sämtliche Beförderungs- und Ersatzansprüche ausgeschlossen.

7. Beförderung von Bussen

Der Fahrgast/Busunternehmer hat nur einen Anspruch auf Beförderung mit dem Bus, für den er einen gültigen Beförderungsvertrag abgeschlossen hat, der einer der Fahrzeuggattungen angehört, für die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beförderungsvertrages die Bustarife Gültigkeit haben und soweit er für die Teilnahme am **internationalen Straßenverkehr** amtlich zugelassen ist.

8. Beförderung von allein reisenden Kindern und Jugendlichen

- 8.1.** Die Beförderung von **allein reisenden Kindern** unter 14 Jahren ist ausgeschlossen. Die Beförderung von **allein reisenden Jugendlichen** von 14 bis einschließlich 17 Jahren kann erfolgen, wenn auf Verlangen Scandlines die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zur Beförderung übergeben wird, sowie das Vorliegen aller weiteren, zur Einreise in das Land des Zielhafens etwa erforderlichen Unterlagen/Dokumente nachgewiesen wird. Eine **Betreuung** der allein reisenden Kinder/Jugendlichen durch Scandlines erfolgt **nicht**.
- 8.2** Die Schiffsführung oder ein sonstiger Beauftragter von Scandlines ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, vor Antritt der Reise das Alter, das Vorliegen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten sowie das Vorliegen aller weiteren, zur Einreise in das Land des Zielhafens etwa erforderlichen Unterlagen zu überprüfen.
- 8.3.** Auf die Bestimmungen in Ziffern 5. und 15., die vollumfänglich auch für allein reisende Kinder und Jugendliche gelten, wird ausdrücklich hingewiesen.

9. Beförderung von Haustieren/Blinden-/Begleithunden

9.1 Die Beförderung von Tieren, die keine üblichen Haustiere sind sowie von Haustieren ohne Begleitperson (nachfolgend „**Tierhalter**“ genannt) ist ausgeschlossen. Die Beförderung von Haustieren, welche die Einreisebestimmungen und gesetzliche Vorgaben des Ziellandes nicht erfüllen, ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Schiffsführung oder deren Beauftragter ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, vor Antritt der Reise zu überprüfen, ob die Einreisebestimmungen erfüllt sind. Die Vorschriften bezüglich fehlgeschlagener Einreise nach Ziffer 5.2 und der Beförderungsverweigerung nach Ziffer 15. finden entsprechende Anwendung.

9.2. Lebende Haustiere werden nur in Kraftfahrzeugen oder geeigneten, vom Fahrgast mitgeführten Spezialvorrichtungen (z.B. Anhänger) befördert. Ausnahmsweise können Kleintiere bis auf Widerruf, der durch die Schiffsführung oder deren Beauftragten erklärt wird, in entsprechenden **Tragebehältern**, aus denen sie nicht entweichen können, und/oder **angeleint** befördert werden. In jedem Falle muss sichergestellt sein, dass die mitgeführten Haustiere unter ständiger Aufsicht des Tierhalters stehen und dass von ihnen keine Belästigung und/oder Gefahr für andere Fahrgäste und deren Gepäck/Fahrzeuge sowie für die Besatzungsmitglieder und das Schiff ausgeht. Diesbezüglichen Anweisungen der Schiffsführung und deren Beauftragter ist Folge zu leisten.

9.3 Blindenhunde und vergleichbare Begleithunde (Arbeitshunde, psycho-therapeutisch eingesetzte Hunde), die Fahrgäste mit Behinderungen begleiten, werden unentgeltlich und ohne Transportbehältnis auf dem Fährschiff befördert. Die Kostenfreiheit sowie eine Beförderung auf dem Fährschiff setzen den Nachweis der medizinischen Notwendigkeit voraus. Fahrgäste, die mit einem Begleithund reisen wollen, müssen Scandlines im Voraus telefonisch informieren – Es gelten die Bestimmungen der VO (EG) 1177/2010“. **Es ist ein Check-In mindestens 60 Minuten vor der geplanten Abfahrtszeit notwendig.**

9.4 Es besteht für Hunde (außer Blindenhunde und vergleichbare Begleithunde) auf dem Fährschiff, sofern sie nicht in einem Kraftfahrzeug oder einem Tragebehälter befördert werden, **Maulkorbpflicht** wenn dies nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen **angeordnet wird**. Soweit im Land des Abfahrts- bzw. Zielhafens strengere Vorschriften hinsichtlich der Maulkorbpflicht für Hunde gelten, hat der Tierhalter diese bei der Abreise bzw. Einreise entsprechend zu beachten.

9.5 Haustieren - mit Ausnahme von Blindenhunden und Begleithunden - ist der **Aufenthalt im Restaurant** ohne Erlaubnis der Schiffsführung oder deren Beauftragten nicht gestattet.

9.6 Verstößt der Tierhalter an Bord des Fährschiffes, trotz Abmahnung, wiederholt gegen die vorstehenden Beförderungsbedingungen für Tiere, insbesondere den Leinenzwang oder die Maulkorbpflicht für Hunde, ist die Schiffsführung oder deren Beauftragter berechtigt, nicht aber verpflichtet, das Tier in Verwahrung zu nehmen und dem Tierhalter erst bei Verlassen des Fährschiffes auszuhändigen und/oder das Tier und den Tierhalter im nächsten (auch außerfahrplanmäßigen) Hafen von Bord zu bringen. Für die Verwahrung des Tieres und das von Bord Bringen an einem (auch außerfahrplanmäßigen) Hafen berechnet Scandlines dem Tierhalter eine **Kostenpauschale von in Höhe von EURO 50,00**. Die Geltendmachung wesentlich höherer Aufwendungen oder eines wesentlich höheren Schadens bleibt Scandlines vorbehalten. Dem Tierhalter steht der Nachweis offen, dass Scandlines überhaupt keine oder wesentlich geringere Aufwendungen bzw. Schäden entstanden sind.

9.7 Der Tierhalter haftet für vom Tier verursachte Verunreinigungen und Schäden am Fährschiff und seinen Einrichtungen sowie für die Schädigung anderer Fahrgäste gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Verunreinigungen geringeren Ausmaßes kann der Tierhalter umgehend selbst beseitigen; beseitigt der Tierhalter diese Verunreinigungen nicht umgehend und/oder nicht ordnungsgemäß, berechnet Scandlines dem Tierhalter **Reinigungskosten**, mindestens aber **EURO 30,00**. Dem Tierhalter steht der Nachweis offen, dass Scandlines überhaupt keine oder wesentlich geringere Aufwendungen bzw. Schäden entstanden sind.

10. Beförderung von Reisegepäck und Sonderfracht

10.1 Handgepäck und übliches Reisegepäck, das der Fahrgast in oder auf einem Bus oder sonst in seinem Besitz, seiner Obhut und unter seiner Aufsicht hat, wird ohne gesondertes Entgelt befördert (nachfolgend „**Reisegepäck**“). Scandlines empfiehlt die Kennzeichnung von Reisegepäck mit den **Kontakt**daten des Fahrgastes. Die Beförderung von Reisegepäck und/oder Sonderfracht ist ohne eine Begleitperson (nachfolgend „**Besitzer**“) ausgeschlossen.

10.2 Die Beförderung von Reisegepäck und/oder Sonderfracht, einschließlich Schusswaffen und Munition, die nach deutschem Recht oder dem Recht des Abfahrts- oder Zielhafens **Gesetze** oder Vorschriften **verletzt**, ist ausgeschlossen.

10.3 Größere Gepäckstücke, sperrige Güter und Frachtgüter jeglicher Art werden nicht befördert, es sei denn, Scandlines hat in deren Beförderung schriftlich eingewilligt. (nachfolgend „**Sonderfracht**“).

10.4 Leichen werden nur in Kraftfahrzeugen und nur dann befördert, wenn sowohl die gesetzlichen Bestimmungen über die Beförderung von Leichen des Landes des Abfahrts- und des Zielhafens als auch die Regelungen des Internationalen Abkommens über die Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 eingehalten werden.

10.5 Ein Anspruch auf Beförderung von **Schusswaffen und/oder Munition** besteht nur, wenn rechtzeitig vor Antritt der Reise der Schiffsführung dies angezeigt wurde und nur, wenn und insoweit wie die Schiffsführung oder das hierzu von ihr beauftragte Personal der Beförderung der Schusswaffen und/oder Munition bei Antritt der Reise **ausdrücklich zustimmt**. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Besitzer die Schusswaffen und/oder Munition der Schiffsführung in Verwahrung gibt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt Scandlines. Werden Schusswaffen und/oder Munition ohne Erfüllung der Anzeigepflicht oder ohne Zustimmung der Schiffsführung oder des hierzu von ihr beauftragten Personals an Bord gebracht, kann die Schiffsführung sie in Verwahrung nehmen und/oder jederzeit und an jedem beliebigen Ort ausschiffen, vernichten oder sonst unschädlich machen. Die weiteren Rechte der Schiffsführung (vgl. Ziffer 6 und 15 dieser ABB) und gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Für die Verwahrung nicht angezeigter Schusswaffen und/oder Munition berechnet Scandlines dem Besitzer **Kosten in Höhe von EURO 50,00**, sofern nicht höhere Aufwendungen oder Schäden entstehen. Dem Besitzer steht der Nachweis offen, dass Scandlines überhaupt keine oder wesentlich geringere Aufwendungen bzw. Schäden entstanden sind.

10.6. Der Fahrgast haftet Scandlines und anderen Reisenden für Schäden, die Scandlines und/oder anderen Reisenden aus den vom Fahrgast an Bord gebrachten Sachen, einschließlich Reisegepäck und Sonderfracht, entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.7 Scandlines, die Schiffsführung oder sonstige Beauftragte von Scandlines haben das Recht, das Reisegepäck und die Sonderfracht stichprobenartig zu durchsuchen.

10.8 Reisegepäck und/oder Sonderfracht, welches an Bord zurückgelassen und von Scandlines aufgefunden wird, kann Scandlines gegen Erstattung ihrer Auslagen in Verwahrung nehmen und es in den Heimathafen des jeweiligen Schiffes verbringen. Scandlines ist berechtigt, das Reisegepäck und/oder die Sonderfracht zu durchsuchen und/oder bei Dritten zu hinterlegen. Scandlines wird das Auffinden/Verwahrung an die Adresse anzeigen, die sich aus der am Reisegepäck/Sonderfracht befindlichen Kennzeichnung befindet. Scandlines bzw. der Dritte, bei dem die Sonderfracht hinterlegt wurde, haftet diesbezüglich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen. Der Fahrgast kann seine Ansprüche hinsichtlich des zurückgelassenen Gepäcks/Sonderfracht schriftlich unter Nachweis seiner Berechtigung und nur binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach seiner Ankunft im Zielhafen geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist kann Scandlines nach freiem Ermessen mit dem Reisegepäck oder der Sonderfracht verfahren.

11. Verhalten an Bord; Befehlsgewalt

11.1. Der Fahrgast hat sich während der Beförderung so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Fährbetriebs, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Fahrgäste gebieten. Der **Kapitän hat höchste Befehlsgewalt** und die Zuständigkeit, Entscheidungen hinsichtlich der nautischen Schiffssicherheit und der Gefahrenabwehr auf dem Schiff zu treffen. Den Anweisungen der Schiffsführung und deren Beauftragter hat der Fahrgast zu folgen. Bei einem Verstoß gegen die Verhaltenspflichten ist Scandlines berechtigt, die zur Verhinderung dieses Verhaltens notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Arrestierung des Fahrgastes auf Anordnung des Kapitäns oder dessen Beauftragten bis zum Erreichen des nächsten (auch außerplanmäßigen) Hafens. Dies gilt auch, soweit dies die Sicherheit oder Schutz des Fahrgastes selbst oder anderer Fahrgäste, unter Berücksichtigung der Sicherstellung der ordnungsmäßigen Schiffsbeförderung, gebietet. Scandlines kann die Weiterbeförderung verweigern und wegen des Verhaltens an Bord Strafanzeige erstatten.

11.2. Der Genuss mitgebrachter alkoholischer Getränke an Bord ist nicht gestattet und kann als Verstoß gegen die Verhaltenspflicht in dem Anwendungsbereich des 11.1 unterfallen.

12. Haftung

12.1. Allgemeines

12.1.1 Die Haftung von Scandlines übersteigt in keinem Fall den Betrag des nachgewiesenen Schadens. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Bestimmungen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses und der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung.

12.1.2 Scandlines haftet nur für mittelbare oder Folgeschäden, wenn Scandlines diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Ansprüche wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit sind ausgeschlossen. Die Bestimmungen der **Verordnung (EG) 392/2009** bleiben unberührt.

12.1.3 Keine dieser Beförderungsbedingungen hat den Verzicht der Scandlines oder deren ausführende Beförderer oder für diese handelnden Bedienstete oder Beauftragte, auf geltende Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen nach der **Verordnung (EG) 392/2009** oder dem anwendbaren Recht zum Inhalt, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt.

12.1.4 Scandlines haftet nicht für Schäden, die aus der Erfüllung von staatlichen Vorschriften bzw. aus deren Nichterfüllung durch den Fahrgast/das Busunternehmen entstehen.

12.1.5 Der Ausschluss und die Beschränkungen der Haftung von Scandlines gelten entsprechend auch zu Gunsten der Bediensteten oder Beauftragten sowie unserer gesetzlichen Vertreter von Scandlines, sowie deren Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

12.2. Haftung bei Personen- und/oder Sachschäden; Selbstbehalt

12.2.1 Für den Schaden, der durch den Tod oder die Körperverletzung eines Fahrgastes sowie durch den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck, einschließlich Fahrzeugen des Fahrgastes/des Busunternehmens im Rahmen der Beförderung auf See entstanden ist, haftet Scandlines nach den Bestimmungen der **Verordnung (EG) 392/2009** unter Geltung von deren Haftungsbeschränkungen, mit folgender Maßgabe: bei der Beschädigung eines Fahrzeugs haftet Scandlines **nur unter Abzug eines Selbstbehalts** des Fahrgastes von 330 Rechnungseinheiten¹, und bei Verlust oder Beschädigung anderen Gepäcks unter Abzug eines Selbstbehalts von 149 Rechnungseinheiten. Diese Beträge werden von der Schadenssumme abgezogen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden auf einer Handlung oder Unterlassung von Scandlines zurückzuführen ist, die von ihr selbst entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde. Der für Scandlines oder den ausführenden Beförderer handelnde Bedienstete oder Beauftragte verliert den Anspruch auf Haftungsbeschränkung, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden auf einer Handlung oder Unterlassung des Betroffenen zurückzuführen ist, die von ihm selbst entweder in der Absicht einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

12.2.2 Bei Beförderungen von Reisenden auf See, die nicht dem Geltungsbereich der VO (EG) 392/2009 unterfallen und die nicht die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit betreffen, die keine wesentlichen, für die Vertragserfüllung des Beförderungsvertrages relevanten Pflichten betreffen und die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Scandlines, ihrer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung von Scandlines der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

¹ „Rechnungseinheit“ ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds und stellt eine künstliche Währungseinheit dar. Der Wert des Euros gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds am Tag der Beendigung der Beförderung/Ankunft am Zielort für seine Operationen und Transaktionen anwendet, vgl. Art. 9 des Anhangs I zur VO (EG) 392/2009.

13. Ansprüche bei Verspätung und Annullierung von Überfahrten

131 Bei ungünstigen Wasser- oder Wetterbedingungen wie Hoch- und Niedrigwasser, Sturm, Vereisung von oder Eisgefahr für (Abfahrts- oder Ziel-) Hafen und Seestrecken, bei einem auf sonstigen Gründen beruhenden Ausfall von (Abfahrts- oder Ziel-) Hafen und Seestrecken, Maßnahmen von hoher Hand, Seuchengefahr, Attentatsdrohung oder beim Ausfall von Schiffen aus von Scandlines nicht zu vertretenden Gründen ist Scandlines berechtigt, **Überfahrten zu streichen**.

132 Bei den Ankunfts- und Abfahrtszeiten, in dem von Scandlines bekannt gegebenen Fahrplan, handelt es sich um Erfahrungswerte, die aufgrund der Unwägbarkeiten des Schiffsverkehrs nicht garantiert werden können und die nicht Bestandteil des Beförderungsvertrages sind. Scandlines ist nach besten Kräften bemüht, Verspätungen oder Annullierungen zu vermeiden, dennoch können Ankunfts- und Abfahrtszeiten, z. B. bei ungünstigen Wasser- oder Wetterbedingungen, Änderungen unterliegen. Bei Änderungen, die nicht von Scandlines zu vertreten sind, ist der Fahrgast/das Busunternehmen nicht zur Forderung von Schadensersatz berechtigt.

133 Ansprüche des Fahrgastes wegen Verspätung / Annullierung nach den Voraussetzungen der VO (EU) 1177/2010 bestehen nicht in den Fällen, in denen die Paketreiseveranstaltung aus außerhalb der Seebeförderung liegenden Gründen abgesagt wird. Ausschließlich in den Fällen, in denen die Verordnung EU 1177/2010 Anwendung findet, gilt das folgende:

- (1) Bei Annullierung oder Verspätung einer Abfahrt, die einen Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten oder eine Verlängerung des von dem Fahrgast geplanten Aufenthaltes notwendig macht im Sinne der VO (EU) 1177/2010 sind die Gesamtkosten der Unterbringung an Land – ohne die Kosten der Beförderung zwischen dem Hafenterminal und der Unterkunft – **auf 80,00 €** je Fahrgast und Nacht auf höchstens **drei Nächte beschränkt** (Art. 17 Abs. 2 VO (EU) 1177/2010).
- (2) Bei Ansprüchen gemäß Art. 19 der VO (EU) 1177/2010 nimmt Scandlines keine Entschädigungszahlung **unter € 6,00** vor (Art. 19 Abs. 6, Satz 2 VO (EU) 1177/2010).

14. Stornierung durch den Fahrgast/des Busunternehmens und Erstattung

141 Bei Stornierung/Nichterscheinen zur Beförderung durch den Busunternehmer ist Scandlines unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Busunternehmer und Scandlines berechtigt, das Beförderungsentgelt - abzüglich der ersparten Aufwendungen oder/und dessen, was Scandlines durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt - zu verlangen.

142 Rückerstattungen für Fährtickets, die mit einer Kreditkarte bezahlt wurden, erfolgen nur durch Gutschrift auf das Kreditkartenkonto, das bei der Zahlung angegeben wurde, und in dieser Währung. Der auf dem Kreditkartenkonto gutgeschriebene Betrag kann durch Umrechnungen und Gebühren der Kreditkartengesellschaft von dem erstatteten Betrag abweichen. Diese Abweichungen begründen keinen Erstattungsanspruch gegenüber Scandlines.

143 In allen übrigen Fällen erfolgen Rückerstattungen auf ein durch den Kunden benanntes Bankkonto. Eine Barauszahlung am Check-in oder im Servicecenter ist ausgeschlossen.

144 Scandlines kann die Erstattung ablehnen, wenn der Antrag hierfür später als sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Tickets gestellt wird.

145 Scandlines behält sich das Recht vor, die Erstattung für ein Fährticket abzulehnen, welches der Fahrgast/Busunternehmer den Behörden eines Landes zum Nachweis seiner Absicht, das Land wieder zu verlassen, vorgelegt hat, es sei denn, der Fahrgast/Busunternehmer weist Scandlines nach, dass er berechtigt ist, in dem Land zu bleiben oder das Land mit einem anderen Beförderungsunternehmen verlassen wird.

15. Keine Beförderung durch Scandlines

151 Scandlines **kann** die Beförderung oder Weiterbeförderung des Fahrgastes/Busses **verweigern**, wenn der Fahrgast/das Busunternehmen:

15.1.1 nicht die für die **Einreise** in das Zielland erforderlichen **Bestimmungen** und Vorschriften erfüllt (inklusive der Einreisebestimmungen für mitgeführte **Tiere**), siehe Ziffer 5 und 9 dieser ABB;

15.1.2 wegen allgemeiner oder ansteckender Erkrankung, Gebrechen oder aus anderen Gründen reiseunfähig ist und/oder die **Gesundheit oder Sicherheit anderer Fahrgäste** mehr als nur unerheblich gefährdet;

15.1.3 auf **Begleitung** angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist, siehe Ziffer 8 dieser ABB;

15.1.4 das **Beförderungsentgelt** für die jeweilige Überfahrt zum Zeitpunkt des Antritts der Reise noch nicht oder nicht vollständig geleistet hat und den noch offenen Restbetrag nicht sofort leistet; die Rechte aus § 323 BGB bleiben unberührt, siehe zur Fälligkeit Ziffer 3.2. dieser ABB;

15.1.5. falsche oder unvollständige Angaben zu Gattungs- und Typmerkmalen des mitgeführten **Fahrzeugs/Busses** gemacht hat;

15.1.6. falsche oder unvollständige Angaben zu Maß, Gewicht und Umfang der **Sonderfracht** gemacht hat und unter anderem auch hier auf die Einwilligung von Scandlines, diese zu den vereinbarten Bedingungen zu befördern, beruht, siehe Ziffer 10 dieser ABB;

15.1.7. die Sicherheit anderer Fahrgäste durch die beharrliche **Nichtbeachtung der Vorschriften** über die Beförderung von Tieren, Reisegepäck und/oder Sonderfracht und/oder wiederholter Nichtbeachtung der Anweisungen der Schiffsführung oder sonstiger Beauftragter von Scandlines mehr als nur unerheblich gefährdet, siehe Ziffer 11 dieser ABB;

15.1.8. die Durchführung von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Sicherheits-/ Durchsuchungsmaßnahmen/**Kontrollen** sowohl auf den Gelände des jeweiligen Fährhafens wie auf den jeweiligen Schiffen verweigert.

15.1.9. Scandlines kann ferner die Beförderung aus sonstigen - in der Person oder dem **Verhalten des Fahrgastes** (z.B. erhebliche Trunkenheit, Randalieren), des Busunternehmens oder den von ihnen mitgeführtem Gepäck liegenden - Gründen verweigern, insbesondere weil durch die weitere Beförderung ein störungsfreier Betrieb des Fährschiffes gefährdet wäre, (siehe Ziffer 6.) dieser ABB) oder

15.1.10. wenn beim Antrag auf Abschluss des Beförderungsvertrages falsche Angaben, insbesondere zum **Alter eines allein reisenden Kindes oder Jugendlichen**, gemacht wurden und der Entschluss von Scandlines, den Fahrgast/das Busunternehmen zu den vereinbarten Bedingungen zu befördern, auch auf diesen Angaben beruht, (siehe Ziffer 8 dieser ABB), oder

15.1.11. wenn der Fahrgast/das Busunternehmen zuvor von Scandlines nach pflichtgemäßen Ermessen vor der Buchung der Beförderung schriftlich benachrichtigt worden ist, dass von diesem Zeitpunkt an Scandlines den Fahrgast/das Busunternehmen nicht mehr befördern wird, da der Fahrgast/das Busunternehmen bei **früherer Beförderung** bereits gegen die genannten Ziffern **verstoßen hat**, insbesondere Ziffer 15.1.9, und eine Beförderung daher **unzumutbar** ist.

15.2. Verweigert Scandlines die **(Weiter-) Beförderung** des Fahrgastes/Busunternehmens aus den oben genannten Gründen, kann die Schiffsleitung oder ein sonstiger Beauftragter von Scandlines den Fahrgast/das Busunternehmen auf dessen Kosten **im nächsten** (auch außerfahrplanmäßigen) **Hafen von Bord bringen** (Ziffer 14.1 gilt entsprechend).

15.3. Etwaige sonstige gesetzliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche von Scandlines – insbesondere, aber nicht abschließend aus Ziffer 5 (Einreisebestimmungen), 9 (Haustiere) und 10 (Reisegepäck) dieser ABB - bleiben unberührt.

16. Verjährung

16.1. Sämtliche Ansprüche des Fahrgastes/Busunternehmens gegen Scandlines wegen Tod oder Körperverletzung oder wegen Verlust oder Beschädigung von Gepäck gemäß Verordnung (EG) Nr. 392/2009 verjähren gemäß Artikel 16 dieser Verordnung.

16.2. Alle anderen Schadensersatzansprüche des Fahrgastes/Busunternehmens, mit Ausnahme von Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von Scandlines, verjähren in **einem Jahr**, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Fahrgast von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

17. Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand; Sonstiges

17.1. Auf das vertragliche Verhältnis zwischen dem Fahrgast/Busunternehmen und Scandlines findet ausschließlich **deutsches Recht** Anwendung.

17.2. Für alle Klagen von/gegen Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuches oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort **nicht** im Inland oder nicht einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Scandlines in Hamburg im ersten Rechtszug vereinbart.

17.3. Die Überschriften in diesen ABB dienen nur der Übersichtlichkeit und sind für ihre Auslegung nicht erheblich.

Hamburg, Juni 2018

Unterrichtung des Fahrgastes über seine Rechte auf See gemäß der Verordnung (EG) Nr. 392/2009

Achtung: Scandlines ist verpflichtet gem. Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 dem Fahrgast diese Informationen vor oder bei der Abfahrt zur Verfügung zu stellen. Diese Verordnung regelt die Haftung des Beförderers für Fahrgäste, ihr Gepäck und ihre Fahrzeuge.

Sie findet Anwendung auf jede internationale Beförderung (d.h. jede Beförderung, bei der nach dem Beförderungsvertrag der Abgangsort und der Bestimmungsort in zwei verschiedenen Staaten liegen oder in nur einem Staat liegen, wenn nach dem Beförderungsvertrag oder der vorgesehenen Reiseroute in einem anderen Staat ein Zwischenhafen angelaufen werden soll) und jede Seebeförderung innerhalb eines einzelnen Mitgliedstaats, wenn

- Das Schiff die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder in einem Mitgliedstaat registriert ist
- Der Beförderungsvertrag in einem Mitgliedstaat geschlossen wurde oder
- Nach dem Beförderungsvertrag der Abgangsort oder der Bestimmungsort in einem Mitgliedstaat liegt

Ansprüche des Fahrgastes bei Tod oder Körperverletzung

Für den Schaden durch Tod oder Körperverletzung aufgrund eines Schiffsfahrtseignisses² haftet der Beförderer bis zu einem Betrag von 250 000 Rechnungseinheiten³ je Fahrgast, es sei denn, der Beförderer weist nach, dass das Ereignis infolge einer Kriegshandlung, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkriegs, eines Aufstandes oder eines außergewöhnlichen, unvermeidlichen und unabwendbaren Naturereignisses eintrat oder absichtlich von einem Dritten verursacht wurde. Soweit der Schaden den genannten Höchstbetrag übersteigt, haftet der Beförderer darüber hinaus, es sei denn, er weist nach, dass das den Schaden verursachende Ereignis ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Für den Schaden, der durch den Tod oder die Körperverletzung eines Fahrgastes aufgrund eines anderen als eines Schiffsfahrtseignisses entstanden ist, haftet der Beförderer, wenn das den Schaden verursachende Ereignis auf ein Verschulden des Beförderers zurückzuführen ist. Die Beweislast für das Verschulden liegt beim Kläger.

Die Haftung des Beförderers bei Tod oder Körperverletzung ist in jedem Fall auf 400 000 Rechnungseinheiten je Fahrgast und Vorfall beschränkt.

Vorschusszahlungen

Wird ein Fahrgast infolge eines Schiffsfahrtseignisses getötet oder verletzt, hat der Beförderer binnen 15 Tagen nach Feststellung des Schadensersatzberechtigten eine die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse deckende Vorschusszahlung zu leisten. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung mindestens 21 000 EUR. Der Vorschuss stellt keine Haftungsanerkennung dar.

Falls der Empfänger der Vorschusszahlung nicht schadensersatzberechtigt war oder das den Schaden verursachende Ereignis infolge einer Kriegshandlung oder eines Naturereignisses eintrat oder absichtlich von einem Dritten oder durch radioaktive Kontamination, chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen oder durch einen Hackerangriff verursacht wurde, ist die Vorschusszahlung an den Beförderer zurückzuzahlen. Falls der Tod oder die Körperverletzung des Fahrgastes durch Verschulden des Fahrgastes selbst verursacht oder mitverursacht wurde, ist die Vorschusszahlung ganz oder teilweise an den Beförderer zurückzuzahlen.

Verspätungen bei der Beförderung von Gepäck / Verlust oder Beschädigung von Gepäck oder Fahrzeugen; Handgepäck

Für den durch den Verlust oder die Beschädigung von Handgepäck entstandenen Schaden haftet der Beförderer nur bei Verschulden; das Verschulden des Beförderers wird bei einem durch ein Schiffsfahrtseignis verursachten Schaden vermutet; diese Vermutung kann von dem Beförderer widerlegt werden. Die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung von Handgepäck ist in jedem Fall auf 2 250 Rechnungseinheiten je Fahrgast und Beförderung beschränkt.

Für den durch den Verlust oder die Beschädigung von anderem Gepäck als Handgepäck entstandenen Schaden haftet der Beförderer, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung von anderem Gepäck als Handgepäck ist in jedem Fall auf 3 375 Rechnungseinheiten je Fahrgast und Beförderung beschränkt.

Die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung von Fahrzeugen, einschließlich des in oder auf dem Fahrzeug beförderten Gepäcks, ist in jedem Fall auf 12 700 Rechnungseinheiten je Fahrzeug und Beförderung beschränkt.

Der Beförderer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, begebaren Wertpapieren, Gold, Silber, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenständen oder sonstigen Wertsachen, es sei denn, dass solche Wertsachen bei dem Beförderer zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt worden sind.

Der Beförderer und der Fahrgast können vereinbaren, dass der Beförderer nur unter Abzug eines Selbstbehalts haftet, der bei Beschädigung eines Fahrzeugs 330 Rechnungseinheiten und bei Verlust oder Beschädigung anderen Gepäcks 149 Rechnungseinheiten je Fahrgast nicht übersteigen darf; dieser Betrag wird von der Schadenssumme abgezogen.

² Schiffsfahrtseignisse gemäß dieser VO sind: Schiffbruch, Kentern, Zusammenstoß oder Strandung des Schiffes, Explosion, Feuer im Schiff oder ein Mangel des Schiffes.

³ Rechnungseinheiten im Sinne dieser VO ist das Sonderziehungsrecht (SZR) des Internationalen Währungsfonds und stellt eine künstliche Währungseinheit dar.

Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fahrgast dem Beförderer schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei äußerlich erkennbaren Beschädigungen von Handgepäck muss die Anzeige vor oder zum Zeitpunkt der Ausschiffung des Fahrgastes erstattet werden, bei anderem Gepäck vor oder zum Zeitpunkt der Aushändigung. Bei äußerlich nicht erkennbaren Beschädigungen oder Verlust des Gepäcks muss die Anzeige innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag der Ausschiffung oder Aushändigung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Aushändigung hätte erfolgen sollen, erstattet werden. Einer schriftlichen Anzeige bedarf es nicht, wenn der Zustand des Gepäcks im Zeitpunkt seines Empfangs von den Parteien gemeinsam festgestellt oder geprüft worden ist.

Bei Nichteinhaltung dieser Fristen wird vermutet, dass der Fahrgast sein Gepäck unbeschädigt erhalten hat.

Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Beförderers kann beschränkt werden, wenn er nachweist, dass der Tod oder die Körperverletzung eines Reisenden oder der Verlust oder die Beschädigung von Gepäck durch Verschulden des Reisenden selbst verursacht oder mitverursacht wurde.

Die Beschränkungen der verschiedenen Schadenersatzbeträge gelten nicht, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden auf eine Handlung des Beförderers oder eines Bediensteten oder Beauftragten des Beförderers oder des ausführenden Beförderers zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Versicherer

Ein nach diesem Artikel durch Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit abgedeckter Schadenersatzanspruch kann unmittelbar gegen den Versicherer oder die eine andere finanzielle Sicherheit leistende Person geltend gemacht werden bis zu einem Höchstbetrag von 250 000 Rechnungseinheiten je Fahrgast und Vorfall.

Verjährungsfrist

Ansprüche auf Schadenersatz wegen Tod oder Körperverletzung eines Fahrgastes oder wegen Verlust oder Beschädigung von Gepäck verjähren in zwei Jahren. Dabei kann der Beginn der Verjährungsfrist je nach Anspruch variieren.